
Gedankensplitter zur Menschenwürde

Brigitte Tag

Die Menschenwürde ist ein viel zitierter, oft auch strapazierter Begriff. Sie ist darüber hinaus ein Rechtsgut, das international und national einen hohen Rang einnimmt. Art. 1 der Charta der Grundrechte der EU¹ erklärt „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“. Im Lichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wird in den Erläuterungen des Konvents darauf hingewiesen, dass die Würde des Menschen nicht nur ein Grundrecht an sich ist, sondern das eigentliche Fundament der Grundrechte insgesamt bildet.² Das bedeutet zugleich, dass die Menschenwürde zum Wesensgehalt der in dieser Charta festgelegten Rechte gehört, bei Einschränkungen der EU-Grundrechte nicht angetastet werden und damit keines der in der Charta festgelegten Rechte dazu dienen darf, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen. Auch in Deutschland steht die Garantie der Menschenwürde an der Spitze des Grundgesetzes, der deutschen Verfassung. Verortet in Artikel 1 Absatz 1 GG³ bildet sie nach der Präambel das Eingangspostulat des Grundgesetzes. Und sie wird mit gutem Grund als oberstes Konstitutionsprinzip der verfassungsmäßigen Ordnung verstanden. Die Gemeinschaft achtet und schützt die Person um ihrer selbst willen vor Zugriffen seitens des Staates und der Gesellschaft.⁴ Im historischen Kontext betrachtet versteht sich die Menschenwürdegarantie als unmittelbarster Ausdruck der Abgrenzung gegenüber dem nationalsozialistischen Unrechtsregime. In der Stunde „Null“, wie die Zeit des Inkrafttretens des Grundgesetzes bezeichnet

wird,⁵ sollte ein weithin sichtbares Zeichen gesetzt werden gegen die Dauergefahren, die der Würde des Menschen drohen. Das in Artikel 1 Absatz 2 GG verankerte Bekenntnis zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft⁶ weist in dieselbe Richtung. Doch nicht nur die Menschenwürde, auch die Grundprinzipien der Verfassung, erfahren einen verstärkten Schutz. Er zeigt sich in einigen Bestimmungen, vor allem aber in dem Verbot der Aushöhlung der Grundrechte, Artikel 19 Absatz 2 GG⁷, und in der so genannten Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 GG. Im Laufe und im Wandel der Zeit hat sich das Grundgesetz zwar von seinen Ursprüngen entfernt und damit auch von den ursprünglichen Erwartungen und Absichten. Es hat seinen Charakter als Provisorium abgelegt, Änderungen und Ergänzungen in sich aufgenommen und Schwerpunktverlagerungen erfahren. Im Zusammenwirken von Veränderung und Bewahrung sind jedoch die Gewährleistungen des Grundgesetzes in ihren Grundlinien erhalten geblieben. Keine noch so vehement geführte Debatte konnte bewirken, dass die Menschenwürdegarantie bzw. die Gewährleistung der Menschenrechte verändert oder zumindest sprachlich der neuen Zeit angepasst wurden. Beispiele sind die Diskussionen über die Zulässigkeit und Grenzen von Schwangerschaftsabbrüchen,⁸ die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe unter Auflockerung der starren Strafdrohung im Rahmen einer Rechtsfolgenlösung,⁹ die Androhung von Folter,¹⁰ das reproduktive Klonen,¹¹ die Gewinnung und Verarbeitung von Stammzellen,¹² die Beihilfe zum freiverantwortlichen Suizid¹³ und das Wirken von Sterbehilfeorganisationen,¹⁴ die Kriterien zur Feststellung des Gesamthirntodes¹⁵ und die Weiterverwendung von menschlichem Gewebe und Zellen¹⁶ – um nur einige davon zu nennen.

Ein Grund der Festigkeit der Menschenwürdegarantie liegt unter anderem in Artikel 79 Absatz 3 GG. Denn eine

Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig. Dennoch muss vor dem Fehlschluss gewarnt werden, dass Artikel 79 Absatz 3 GG die Menschenwürdegarantie als solche vor jeder Berührung durch den Gesetzgeber schützt. Diese sogenannte Ewigkeitsgarantie betrifft die in Artikel 1 niedergelegten Grundsätze,¹⁷ untersagt aber nicht sonstige, insbesondere textliche Änderungen. In Ergänzung zu Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG verpflichtet der nachfolgende Satz 2 zudem alle staatliche Gewalt auf die Menschenwürdegarantie. Damit wird auch der Verfassungsgeber daran gehindert, den Menschenwürdegehalt, sei es in Art. 1 Abs. 1 GG oder in einem sonstigen Grundrecht, anzutasten.

Ihren Inhalt gewinnt die Menschenwürdegarantie zunächst durch die Rechtsprechung, was nicht zuletzt auf der Zurückhaltung des Grundgesetzgebers beruht, die Würde des Menschen zu definieren. Um den Schwierigkeiten einer angemessenen Begriffs- und Inhaltsbestimmung gerecht zu werden, bemüht sich die berühmte, von Dürig geprägte und viel besprochene Objektsformel um eine Negativabgrenzung: „Die Menschenwürde ist betroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“¹⁸. Diese Konkretisierung war lange Zeit das Maß für einen Eingriff in die Menschenwürdegarantie.¹⁹ Die zahlreichen Versuche, diese Objektsformel in allgemeingültiger Weise weiter auszuarbeiten, kommen bei Betrachtung des Einzelfalles durchaus zu plausiblen Ergebnissen, bei abstrakt-genereller Betrachtung zeugen sie jedoch von einem kaum einlösbaren Evidenzanspruch. Doch ist dies nicht allein eine Besonderheit der negativen Abgrenzung. Auch positive Umschreibungsbemühungen des Begriffs der Menschenwürde teilen dieses Schicksal. Vielfach reichen sie kaum weiter als an das Aneinanderreihen von einzelnen Facetten des

Würdebegriffs.²⁰ Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die Rechtswissenschaft nicht müde wird, die Leistungsfähigkeit der Objektsformel zu betonen – und andererseits sich zahlreiche kritische Stimmen erheben, die die Menschenwürde als bloße Fiktion abtun. Eine Lösung ist, die Menschenwürde als ein offener Rahmen zu verstehen, in welchem die tragenden Maßstäbe konkretisiert werden.²¹ Diesen Weg gehen einige interdisziplinäre Diskurse – insbesondere zwischen den Rechtswissenschaften, der Philosophie und der Theologie. Ein solches Vorgehen birgt gleichermaßen große Chancen und Risiken. Nicht nur für den juristischen Laien, sondern auch für profunde Kenner des Verfassungsrechtes erscheint der Würdebegriff damit gelegentlich als eine Art „Zauberformel“, die sich je nach Bedarf mit unterschiedlichem Inhalt füllen kann. Dies gilt sowohl für die damit verbundenen geistes- und sozialwissenschaftlichen wie auch normativen Standards. Betroffen ist aber auch die Frage, ab wann der Mensch Träger der Menschenwürde ist und wann sie endet. Darüber hinaus ist der Unterschied zwischen dem subjektiv-rechtlichen Gehalt und dem objektiv-rechtlichen Gehalt von grosser Bedeutung.²² Fragen wie: „Darf ich Sterben wann ich will“ oder „Ist es zulässig, einen toten menschlichen Körper zu einem Kunstobjekt zu machen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten dem zugestimmt hat?“ oder „Darf man einen Sterbenden oder soeben Verstorbenen in einem Museum ausstellen, wenn der Verstorbene vorher seine Einwilligung gegeben hat?“²³ zeigen das Spannungsverhältnis der Gewährleistungsdimensionen auf. Zugleich gehören derartige Fragen in den viel diskutierten Bereich der Enttabuisierung von Sterben und Tod und seiner Grenzen. Das Grundgesetz gewährleistet die individuelle Selbstbestimmung, die Wirkungen auch über den Tod hinaus entfaltet. Zudem kann hier auf die Menschenwürde Bezug genommen werden. Dabei geht es im Kern darum, dass ein

Mensch weder zu Lebzeiten noch mit oder nach seinem Tod instrumentalisiert werden darf. Das heißt, was immer mit der Person geschieht, wenn sie urteilsfähig ist, muss sie ihre Einwilligung dazu geben können. Ist das nicht möglich, bestimmt ihr mutmaßlicher Wille das Handeln Dritter. Doch auch dann können weder Kunstfreiheit noch Einwilligung allein jeden Umgang mit der Leiche legitimieren. Sie ist nicht Teil des Nachlasses, kann damit auch nicht per Testament schrankenlos zum künftigen Kunstobjekt gewidmet werden. Unabhängig von der rechtlich nicht letztlich geklärten Frage, ob der Körper durch den Tod zur eigentumsfähigen Sache wird, ist und bleibt er unverkennbar immer auch Rückstand eines ehemaligen Menschen.²⁴ Damit steht er stellvertretend für eine einstige Person, deren Leben, Prioritäten und Willen. Die Leiche ist zugleich aber auch totes Abbild der Gattung Mensch, die durch das Recht einen herausragenden, in den Grundfesten nicht disponiblen Schutz erfährt.²⁵ Was dieses gattungsethische Selbstverständnis bedeutet, ist nicht abschließend geklärt, sondern entwickelt sich mit den großen Herausforderungen der modernen Welt. Um es vorneweg zu sagen, in Bezug auf die gestellten Fragen gibt es keine eindeutigen und unverrückbaren Antworten aus den Gewährleistungsdimensionen des Menschenwürdegehalts. Auch gibt es kein spezielles Gesetz, das z. B. Sterben in der Öffentlichkeit untersagt. Das wäre in dieser Allgemeinheit auch lebensfremd, wie das Beispiel der vielen Verkehrstoten oder der Opfer von Unglücksfällen, wie Erdbeben oder Flutkatastrophen, zeigt. Auch das Ausstellen von Leichen ist keine neue Erfindung einer auf den Tod fokussierten Enttabuisierungsbewegung.²⁶ Die Aufbahrung von Verstorbenen in Leichenhallen ist vielfach Tradition. Und aus dem aktuellen wie historischen Zeitgeschehen sind viele prominente Fälle bekannt, in denen herausragende Persönlichkeiten nach ihrem Tod in öffentlichen

Räumen aufgebahrt werden, damit die Bevölkerung Abschied nehmen kann. Manche finden konserviert in für die Öffentlichkeit zugänglichen Mausoleen ihre letzte Ruhestätte.²⁷ Zudem zeigen pathologische und anatomische Ausstellungen konservierte, jedoch anonymisierte Körper.

Sterben im Museum hat freilich die Besonderheit, dass ein irreversibler Ablauf, der aus Rücksicht auf die hiermit verbundenen höchst privaten, ja intimen Vorgänge, normalerweise zurückgezogen und in einem geschützten Raum geschieht, geplant und zumindest, was die Rahmenbedingungen anbelangt, bis zu einem gewissen Masse auch inszeniert unter der Beobachtung Dritter geschieht. Deren Anwesenheit beruht nicht, wie in Hospizen, Krankenhäuser oder dem privaten Umfeld, auf Pflege, Fürsorge, Empathie und Abschiednahme. Vielmehr wird das Sterben – im Stil von Big Brother – zu einem beobachtbaren, öffentlichen Vorgang, ohne besondere Nähebeziehung der Beobachtenden. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf den Betroffenen, dessen einmal getroffene Entscheidung im Sterbeprozess kaum rückgängig gemacht werden kann, selbst wenn es sein dringender Wunsch wäre, sich aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen. Die Konsequenzen betreffen auch die Öffentlichkeit. In deren Perspektive wird das Sterben zum Event, der Sterbende zum bloßen Mittel der Beobachtung. Das musealisierte Sterben, betrachtet am Originalobjekt, wird den Eindruck erwecken, dass der Tod nicht mehr schicksalhaft ist, sondern vollständig plan- und gestaltbar. Der individualisierte Sterbende lässt sich vom Künstler „prozessieren“. Ob dieses personale Selbstverständnis nicht nur in der konkreten Situation, sondern auch im gesellschaftlichen Diskurs mit dem objektiven Gehalt der Menschenwürdegarantie zu vereinbaren ist, erscheint sehr fraglich. Analoges gilt für die öffentliche Ausstellung soeben Gestorbener.

Vor diesem Hintergrund scheint die Frage berechtigt zu sein, welchen Einfluss es auf die Menschenwürdegarantie

hätte, wenn das in Artikel 1 Absatz 1 niedergelegte Postulat so nicht im Grundgesetz stehen würde. Wer sich auf die Suche nach der Antwort begibt, kann versuchsweise die Wortlautgrenzen und auch die nationalen Grenzen überschreiten. Im Regelfall wird beides zusammenfallen.

Ein Beispiel ist die schweizerische Rechtslage. Nach Artikel 7 der im Jahre 1999 in Kraft getretenen Bundesverfassung ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Diese Bestimmung wurde damals neu in die Bundesverfassung aufgenommen. Sie wird im Bereich der Gesundheit ergänzt durch Artikel 119 a Absatz 1 BV, wonach die Menschenwürde auch im Bereich der Transplantationsmedizin zu schützen ist.

Obgleich Artikel 1 Absatz 1 GG als Modell diene, ist die korrespondierende schweizerische Bestimmung systematisch anders verortet. Artikel 7 BV steht nicht an der Spitze des Verfassungstextes, aber an der des nachfolgenden Grundrechtskataloges. Zudem lautet die Bestimmung schlicht „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen“. Auf die weitausholende, gelegentlich als „pathetisch“ bezeichnete Formulierung, dass die Menschenwürde unantastbar sei, wurde explizit verzichtet. Die Begründung, die hierzu vom Bundesrat angeboten wurde, ist folgende:²⁸ „Man wolle vermeiden, dass sonst der Eindruck erweckt werde, dass der Staat jederzeit einen umfassenden und absoluten Schutz der Menschenwürde bieten müsse“. Die Literatur interpretiert dies zum Teil auf andere Weise. So wird geltend gemacht, dass auf die Unantastbarkeit bzw. Unverletzlichkeit verzichtet werde, um so die Menschenwürde gerade als verletzliches und schützenswertes Gut auszuweisen.²⁹

Trotz dieser auffallenden gesetzgeberischen Zurückhaltung wird in der schweizerischen Literatur darauf hingewiesen, dass die Menschenwürde ihren Inhalt aus jenen Wertvorstellungen gewinne, über die das Recht einen minimalen Konsens voraussetze. Die angesprochenen Werte dürfen

nicht auf spezifische weltanschauliche oder religiöse Grundpositionen eingeengt werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes geht davon aus, dass Artikel 7 BV mit all den denkbaren Erscheinungsformen einen offenen Gehalt aufweise und sich daher einer abschließenden positiven Festlegung entziehe.³⁰ In der Konkretisierung dieser Aussage findet sich u. a. auch der Hinweis auf die von Dürig geprägte Objektsformel.³¹ In der Schweiz gilt zudem – zumindest überwiegend – die Ansicht, dass die Menschenwürde als unmittelbar anspruchsbegründendes, justiziables Individualgrundrecht ausgestaltet ist und einen selbstständig klagbaren Anspruch darstellt.³² Auch damit gleichen sich die Menschenwürdegewährleistungen von Deutschland und der Schweiz an. Nimmt man noch die alte Bundesverfassung mit in den Blick, ergibt sich folgendes Bild: Die Menschenwürde war früher nur im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie genannt. Es war davon die Rede, dass auf dem Gebiet des Umgangs mit menschlichem Keim- und Erbgut neben Persönlichkeit und Familie auch die Menschenwürde zu schützen sei.³³ Ansonsten wurde die Menschenwürde in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Bundesverfassung von 1874 als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz betrachtet. Beim Anspruch auf rechtliches Gehör wurde z. B. garantiert, dass der Einzelne nicht bloß Objekt der behördlichen Entscheidung ist, sondern sich eigenverantwortlich an ihn betreffenden Entscheidungsprozessen beteiligen kann.³⁴

Dieser auf einige wenige Punkte reduzierte Vergleich der Menschenwürdegarantie in der Schweiz und in Deutschland ergibt keine vollständige Deckungsgleichheit zwischen den Gewährleistungen der schweizerischen Bundesverfassung und dem deutschen Grundgesetz. Dies wurde auch nicht angestrebt. Dennoch ist aber eine Nähe des Menschenwürdeverständnisses in der Schweiz und in Deutschland unverkennbar. Würde man weitere Länder

der westlichen Welt in den Vergleich miteinbeziehen, könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit vergleichbare Aussagen getroffen werden. Neben zahlreichen Unterschieden in der Ausformulierung der Menschenwürdegarantie gibt es in der Rechtspraxis durchaus bemerkenswerte Gemeinsamkeiten. Traditionen, politische und weltanschauliche Kultur bewirken hier oft vergleichbare Resultate und feindifferenzierte Formulierungen. Dies unterstreicht die altbekannte Erkenntnis, dass es durchaus verschiedene Wege eines demokratischen Rechtsstaates geben kann, unverzichtbare Rechtsposition zu gewährleisten. Wenn es Deutschland gerade mit Blick auf seinen historischen Werdegang für opportun erachtete, in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG die Menschenwürdegarantie durch die Unantastbarkeit explizit zu benennen und sie durch die Ewigkeitsklausel, Artikel 79 Absatz 3 GG abzusichern, so ist dies eine gute Entscheidung. Denn sie ruft dazu auf, auch in den Zeiten, in denen sich das latente Gefährdungspotential nicht oder nur wenig Beachtung verschafft, aufmerksam zu sein. Die Hoffnung, dass aufgrund der weitgespannten und dennoch restriktiv zu interpretierenden Menschenwürde konkrete Einzelentscheidungen präjudiziert werden, muss sich freilich zerschlagen. Um dem Wandel der Zeit und neuen Entwicklungen adäquat Rechnung tragen zu können, benötigt das Grundgesetz eine gewisse Offenheit. Es ist Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers den abgesteckten Rahmen zu füllen. Ein notwendiges Mittel hierzu ist die umfassende, möglichst präventive Information und effektive Beteiligung des Volkes bei den Fragen, die unter den sich ändernden Verhältnissen gegebenenfalls eine Bedrohung der elementaren Gewährleistungen darstellen. Dies ist mühsam und langwierig, hat aber seine Vorteile. Dass die unverzichtbaren Gewährleistungen und Werte in der gelebten Rechtskultur eine Selbstverständlichkeit sind und bleiben, ist dabei der Wichtigste.

Anmerkungen

¹ I.d.F. v. 2007, ABl C 303/1 v. 14.12.2007, http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (alle zitierten elektronischen Fundstellen wurden zuletzt aufgerufen am 10.05.2008).

² http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/04473_de.pdf.

³ Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

⁴ Grundlegend BayVerfGHE n.F. 1, 29, 32; 2, 85, 91.

⁵ Hesse: Das Grundgesetz in der Entwicklung; Aufgaben und Funktion, in: Benda / Maihofer / Vogel (Hrsg.): 1983, S. 3, 8.

⁶ Art. 1 Abs. 2 GG: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

⁷ Art. 19 Abs. 2 GG: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

⁸ Grundlegend BVerfGE 88, 203; die Entwicklung zusammenfassend Lackner / Kühl: StGB, 26. Aufl. 2007, vor § 218 Rn. 1 ff.

⁹ BVerfGE 43, 187, 242, 264; zum kontroversen Meinungsstand vgl. Schönke / Schroeder / Eser: StGB, 27. Aufl. 2006, § 211 Rn. 10 a, b.

¹⁰ LG Frankfurt NJW 2005, 656; Härle: Kann die Anwendung von Folter in Extremsituationen aus der Sicht christlicher Ethik gerechtfertigt werden? ZEE 49. Jg., 2005, S. 198 ff.; den Streitstand zusammenfassend Lackner / Kühl: StGB, § 32 Rn. 17a.

¹¹ Nationaler Ethikrat, Stellungnahme Klonen zu Fortpflanzungszwecken und Klonen zu biomedizinischen Forschungszwecken, 2004, http://www.nationalerethikrat.de/stellungnahmen/pdf/Stellungnahme_Klonen.pdf.

¹² BT-Drs. 16/7981 v. 6.2.2008; zur Änderung der Stichtagsregelung auf den 1. Mai 2007 vgl. http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2008/20099724_kw15_stammzellgesetz/index.html.

¹³ Näher Enquete-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin, Bericht 06. 09. 2005, BT-Drs. 15/5980, Menschenwürdig leben bis zuletzt, S. 67 ff.; Tag, Sterbehilfe in Deutschland und in der Schweiz, in: Härle (Hrsg.): Ethik im Kontinuum, 2008.

¹⁴ Zum Gesetzesentwurf der Länder Saarland, Hesse und Thüringen zum Verbot von Sterbehilfeorganisationen vgl. BR-Drs. 230/06 v. 27.03.06.

¹⁵ *Tag*, § 3 TPG in: Münchner Kommentar StGB, Band 5, Nebenstrafrecht, 2007.

¹⁶ Dazu die EU-Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen, Amtsblatt der Europäischen Union L 102 vom 7. April 2004, S. 48.

¹⁷ *Hain, Karl-E.*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck (Hrsg.): Bonner Grundgesetz Kommentar, Band 3, 4. Auflage 2001, Art. 79 Abs. 3 Rn. 59 ff.

¹⁸ So bereits *Dürig*: AöR 81 (1956), S. 127.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 27, 1, 6; *Herdegen*, in: Maunz / Dürig et. al. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band I, 44. Ergänzungslieferung, 2005, Art. 1 Rn. 33 m.w.N.

²⁰ Vgl. z. B. *Podlech*, in: Denninger et al. (Hrsg.): AK-GG, Band 1, 3. Aufl. 2001, Art. 1 Abs. 1 Rn. 23; *Dreier*, in: ders., (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, Band 1, 2. Aufl. 2004, Art. 1 Abs. 1 Rn. 59 ff.

²¹ Zum hermeneutischen Wert der Objektformel vgl. *Herdegen*, in: Maunz / Dürig et. al. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band I, Art. 1 Rn. 34 ff. m.w.N.

²² *Herdegen*, in: Maunz / Dürig et. al. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band I, 44. Ergänzungslieferung, 2005, Art. 1 Abs. 1 Rn. 27 f.

²³ Näher „Der Tod als Kunstwerk? Ein Gespräch mit Gregor Schneider über seinen »Sterberaum«“. Interview: Heinz-Norbert Jocks, K.West, Mai 2008; zu der Ausstellung Körperwelten vgl. *Wetz / Tag*: Schöne neue Körperwelten. Der Streit um die Ausstellung, 2001.

²⁴ *Tag*: Rechtliche Aspekte im Umgang mit dem toten Körper. Eine thematische Einführung, in: Groß / Esser / Knoblauch / Tag (Hrsg.): Tod und toter Körper. Der Umgang mit dem Tod und der menschlichen Leiche am Beispiel einer klinischen Obduktion, 2007, S.101 ff.

²⁵ *Herdegen*, in: Maunz / Dürig et. al. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band I, 44. Ergänzungslieferung, 2005, Art. 1 Abs. 1 Rn. 69 f.

²⁶ Näher *Walter*: The Revival of Death, 1994; *Knoblauch*: Fokussierte Ethnographie, in: Sozialer Sinn 1 (2001), S. 123 ff.

²⁷ Bekannt ist z. B. das Lenin-Mausoleum am Roten Platz in Moskau.

²⁸ Bundesrat in BBl 1997 I, S. 141.

²⁹ *Rhinow*: Die Bundesverfassung 2000, Eine Einführung.

³⁰ BGE 127 I 6, S. 8, 15.

³¹ Vgl. *Haller*: Menschenwürde, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, in: Merten / Papier / Müller / Thüerer: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/2, Grundrecht in der Schweiz und in Lichtenstein, 2007, S. 199, 207; *Mastronardi*: Menschenwürde als „materielle Grundnorm des Rechtsstaates“, in: Thüerer et al. (Hrsg.): Verfassungsrecht in der Schweiz, 2001, S. 236 f. m.w.N.

³² *Haller*, in: Merten et al. (Hrsg.): S. 206 m.w.N.; a.A. *Auer / Malinverni / Hottelier*: Droit constitutionnel suisse, 2. Aufl. 2006, Band II, Les droits fondamentaux, Rn. 314; Botschaft zur BV, BBl 1997 I, S. 140.

³³ Vgl. Art. 119 BV a.F.

³⁴ Vgl. BGE 124 V 180 E. 1a, S. 181; ZBl 65/1964, S. 216 f.